



Struktureinheit: Fachbereich Gesundheit
Abt. Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Ansprechpartner: aml. Tierärzte
Telefon: (0345) 221-3610
Telefax: (0345) 221-3612
Internet: www.halle.de
E-Mail: veterinaeramt@halle.de

MERKBLATT

Haltung von Schafen und Ziegen (Stand 04/2017)

1 Registrierung der Tierhaltung

Die Haltung von Schafen und Ziegen ist, spätestens bei Beginn der Tierhaltung, der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, zur Registrierung anzuzeigen. Auch Hobbyhalter, welche die genannten Tiere nicht aus wirtschaftlichen Gründen halten, sind unabhängig von der Bestandsgröße zur Registrierung verpflichtet. Änderungen sowie Aufgabe der Tierhaltung sind unverzüglich mitzuteilen.

2 Meldung bei der Tierseuchenkasse

Entsprechend der Satzung der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt sind Sie verpflichtet, Ihren Tierbestand jährlich der Tierseuchenkasse Sachsen-Anhalt (Postfach 320120, 39040 Magdeburg oder www.tierseuchenkassesachsen-anhalt.de) zu melden.

3 Kennzeichnung

Alle Tiere müssen mittels zwei Ohrmarken (Einzeltierohrmarke und elektronische Ohrmarke) gekennzeichnet werden, spätestens 9 Monate nach der Geburt, jedoch vor Verlassen des Geburtsbetriebes.

Ausnahme: Bei Schafen und Ziegen, die vor Vollendung des ersten Lebensjahres zur Schlachtung bestimmt sind, ist die Kennzeichnung mit nur einer weißen Bestandsohrmarke möglich.

Beim Verlust der Ohrmarke müssen Sie diese unverzüglich nachbestellen und ersetzen. Ohrmarken erhalten Sie beim Landeskontrollverband Sachsen-Anhalt (LKV), Angerstraße 6, 06118 Halle (Saale), Tel: (0345) 5 21 49 0, www.lkv-st.de.

4 Bestandsregister

Nach der Viehverkehrsverordnung müssen alle Schaf- und Ziegenhalter ein Bestandsregister führen. Eintragungen haben immer aktuell und vollständig zu erfolgen (u. a. Zu- und Abgänge, Ohrmarkennummer). Das Bestandsregister ist mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren (auch wenn Sie keine Tiere mehr besitzen) und auf Verlangen vorzulegen.

5 Begleitpapiere bei Zu- und Verkauf

Wenn Sie ein Tier verkaufen/abgeben, müssen Sie ein Begleitpapier (nach dem Muster der Anlage) erstellen. Es ist dem Empfänger bei der Übergabe der Schafe oder Ziegen auszuhandigen. Der Empfänger hat das Begleitpapier für einen Zeitraum von mindestens 3 Jahren aufzubewahren. Als Käufer müssen Sie darauf achten, Begleitpapiere vom Verkäufer ausgehändigt zu bekommen.

6 HIT-Datenbank

Jeder Schaf- und Ziegenhalter ist zu folgenden Meldungen verpflichtet:

- jährliche Stichtagsmeldung (Tierbestand zum Stichtag 03.01. eines jeden Jahres, spätestens bis 14.01. melden) und
- jede Übernahme neuer Schafe und Ziegen in den Bestand (innerhalb von 7 Tagen melden).

Die Meldung erfolgt an den Landeskontrollverband (LKV) mittels Meldekarte oder nach Anmeldung direkt online an die HIT Datenbank (Vergabe der Zugangsdaten und PIN erfolgen durch den LKV).

7 TSE-Untersuchung von Schlachtschafen und Schlachtziegen

Gemäß der Verordnung des Europäischen Parlaments (VO (EG) Nr. 999/2001) hat die vorgeschriebene Untersuchung zum Ziel, bestimmte übertragbare Erkrankungen des Gehirns bei Schafen und Ziegen (Scrapie/TSE) zu bekämpfen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist Ihre Mitarbeit als Tierhalter erforderlich und gleichzeitig Ihre Pflicht (gemäß TSE-Überwachungsverordnung). Die Untersuchung betrifft nur Schafen und Ziegen, die zum Schlachtzeitpunkt älter als 18 Monate sind.

Für die Probeentnahme informieren Sie bitte die Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung vorab (mindestens 1 Tag vorher) von Ihren Schlachtplänen.

8 Untersuchung auf Brucellose

Eine Untersuchungspflicht für Brucellose besteht nur dahingehend, dass eine Untersuchung in den Beständen stichprobenartig erfolgt. Dafür werden jährlich nach dem Zufallsprinzip Bestände ausgewählt. Die betreffenden Tierhalter werden von der Abteilung Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung rechtzeitig schriftlich informiert.

9 Dokumentation der Arzneimittelanwendung

Jeder Halter von landwirtschaftlichen Tieren (auch Hobbyhalter!) ist verpflichtet, über Erwerb und Anwendung von apotheken- und verschreibungspflichtigen Tierarzneimitteln Nachweise zu führen (Bestandsbuch und Anwendungs- und Abgabebelege des Tierarztes).

Rechtliche Grundlagen

Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2010 (BGBl. I S. 203) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung zur Überwachung transmissibler spongiformer Enzephalopathien und zur Durchführung bestimmter Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 (TSE-Überwachungsverordnung) vom 13.12.2001 (BGBl. I S. 3631) in der derzeit gültigen Fassung.

Verordnung über Nachweispflichten der Tierhalter für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind (Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und Nachweisverordnung) vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1380, 3453) in der derzeit gültigen Fassung.